

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE · FACHGRUPPE II
Mittlere und Neuere Geschichte
Neue Folge · Band I · Nr. 1

NACHRICHTEN
VON DER
GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN
ZU
GÖTTINGEN

Klein Register

Die Lex Salica das älteste deutsche Gesetzbuch.
Zeit und Umstände ihrer Abfassung.

Von
Bruno Krusch
Hannover



1934

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG / BERLIN SW 68

Einzelpreis RM. 1.—

Verkauf von Einzelaufsätzen und Fachgruppenbänden
der
„Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen“

Vom Jahre 1934 an sind die Einzelaufsätze der „Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen“ **einzeln** oder **in Fachgruppenbänden** zu beziehen.

Die Fachgruppen der PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE sind folgende:

- I. **Altertumswissenschaft:**
Klassische Philologie / Alte Geschichte / Archäologie / Aegyptologie.
- II. **Mittlere und Neuere Geschichte:**
Rechtsgeschichte / Kirchengeschichte / Kunstgeschichte / Wirtschaftsgeschichte
- III. **Allgemeine Sprachwissenschaft und östliche Kulturkreise:**
Semitisch / Koptisch / Iranisch / Indisch / Türkisch.
- IV. **Neuere Philologie und Literaturgeschichte:**
Germanisch / Englisch / Romanisch / Keltisch / Slavisch / Baltisch.
- V. **Religionswissenschaft.**
- VI. **Historische Geographie und Ethnographie.**

Die Arbeiten einer Fachgruppe bilden fortlaufende Bände, die in einem Umfang von 10—15 Bogen mit Titel und Inhalt abgeschlossen werden.

Der **Einzelpreis** der Aufsätze ist etwa folgender:

bis $\frac{1}{3}$ Bogen Umfang 0,50 RM.

$\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ „ „ 1,— „

$1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ „ „ 2,— „

$2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ „ „ 3,— „

Selbständige Tafeln werden bei der Preisfestsetzung als $\frac{1}{2}$ Bogen gerechnet.

Die Arbeiten sind einzeln oder im Abonnement nach Fachgruppen durch den Buchhandel zu beziehen.

Bei Abonnement auf einen ganzen Band einer Fachgruppe ermäßigt sich der Bezugspreis um 40 Prozent.

Zs 20079

A ~~52~~ - 1 ✓
148 -

Stadt- und
Landesbibliothek
Dortmund

Die Lex Salica das älteste deutsche Gesetzbuch.

Zeit und Umstände ihrer Abfassung.

Von

Bruno Krusch, Hannover.

Eingereicht von Ed. Schröder am 10. Oktober 1934,
vorgelegt in der Sitzung am 23. November 1934.

Eine kurze Unterbrechung meiner Gregor-Arbeit benutze ich, um wieder zu meiner heißgeliebten Lex Salica zurückzukehren, der ich schon so lange den Rücken kehren mußte. Nur kurze Zeit beschäftigte ich mich wieder mit dem schweren Gegenstande, aber die Arbeit hat sich gelohnt, ich kann über eine Entdeckung berichten, die nicht bloß den Gesetzgeber sicherstellt, sondern sogar seinen Schreiber und das genaue Abfassungsjahr enthüllt. Alles das war bisher umstritten. Alle diese Probleme werden nun der Sphäre phantastischer Träumereien der gelehrtesten Männer entzückt und auf gesunde wissenschaftliche Grundlage gestellt — andert-halb Jahrtausende, seitdem dieses älteste deutsche Gesetzbuch auf der Welt ist!

Die Lex unterscheidet in Titel 47 zwischen fränkischen Gebieten *citra Ligerem aut Carbonariam* und solchen *trans Ligerem aut Carbonariam*. Die Franken hatten also die *Locre* schon überschritten, als sie ihr Recht erhielten, und das führt mitten in den Westgotenkrieg 507. Das wollte den Nachkommen der alten Salier nicht in den Sinn. Sie wollten die Lex für ihre Heimat retten, und dieser Gedanke war auch in Deutschland fest eingewurzelt. Die Lex sollte die Zustände der Urzeit des Frankenvolkes widerspiegeln. Dazu mußte der *Liger* in seiner richtigen Bedeutung *Locre* verschwinden. Sogar ein Waitz ist von dieser Voraussetzung ausgegangen. Auf diesem Irrweg hat man bei der Suche nach einer andern Deutung an allerhand kleine Fließchen gedacht, welche den doch nicht ganz unbekanntem *Liger* vorstellen sollten.

Allein Pardessus hat mutig gegen solche Phantasien angekämpft und ist energisch für die Loire eingetreten. Die Lex Salica ist also auf französischem Boden erwachsen, so schmerzlich dies für manche Patrioten sein mag. Süd-Frankreich ist ihre Heimat. Indessen auch Pardessus stand unter dem Eindruck der falschen Vorstellung. Er dachte an eine spätere Ergänzung des alten Textes, an eine Interpolation. Die Überlieferung ist tadellos, und alle Vermutungen fallen in sich zusammen. Die Stelle ist die historisch wichtigste der ganzen Lex, eine Abschwächung ihrer Beweiskraft werden ernste historische Forscher niemals zulassen.

Pardessus hat nur Textabdrücke von Hss. geliefert, und das war zur damaligen Zeit schon eine wissenschaftliche Leistung. Er hat aber noch mehr getan. Er hat das Verhältnis der verschiedenen Redaktionen geprüft und richtig erkannt. Er ist weiter gekommen als unsere neueste Forschung. Für die erste Redaktion erklärte er den 65 Titel-Text und die Priorität in ihm gab er der Hs. Pars lat. 4404, saes. IX, die ich jüngst ausführlich beschrieben habe¹⁾. Die kostbare Hs., die das ganze Heer der andern Lex Salica-Hss. weit überragt, stammt nach einer Eintragung vom J. 1682 *ex Gallia Narbonensi* aus Süd-Gallien, just aus der Heimat der Lex Salica. Ein überraschendes Zusammentreffen! Wer hätte das gedacht?

Alles, was gegen diese Grundthese von Pertz²⁾ an bis zum letzten Bearbeiter geschrieben ist, war verkehrt und irreführend.

Pertz hatte sich die Ausgabe des Gregor v. Tours und der Lex Salica selbst vorbehalten. Beides hat er nicht zustande gebracht. Auch in einer andern Ausgabe von ihm habe ich³⁾ Lesefehler und grobe philologische Schnitzer berichtigen müssen.

Dem 99 Titel-Text hatte Pardessus die 4. Stelle gegeben. Wer hätte geglaubt, daß er einst im Schoße der MG. eine fröhliche Auferstehung feiern könnte?

Nach Pardessus hat dann unser Waitz unter richtiger Bewertung der Hss. in seinem allbekanntesten Buche „Das alte Recht der salischen Franken“ (Kiel 1846) die erste kritische Ausgabe geliefert. Es ist geradezu bewundernswürdig, mit welchem Scharfsinn

1) Neue Forschungen über die oberdeutschen Leges (Abhandl. der Göttinger Ges. d. Wissensch. XX, 1, 1927, S. 180 ff. (mit 2 Schrifttafeln).

2) Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde V, S. 206 ff., VII, S. 129. Der Haupttext in 65 Titeln ist schon der gekürzte Text und der Hs. 1 folgt er an die 5. Stelle.

3) Die Translatio S. Alexandri nach Wildeshausen SS. II habe ich neu herausgegeben in den Nachrichten der Göttinger Gesellsch. d. Wissensch. 1933.

er sich durch das Gestrüpp durchgearbeitet hat. In seinen sachlichen Erläuterungen ist er freilich von falschen Vorstellungen ausgegangen.

Holder hat mit seinen nicht einmal ganz korrekten Textabdrücken kaum irgendwelchen Nutzen geschaffen. Jeder Herausgeber muß doch selbst erneut die Hss. vornehmen. Die Haupths. hat er überhaupt nicht abgedruckt. So wenig verstand er von der Sache!

Unter Brunners Leitung sollte für die Leges-Abteilung der MG. eine neue glänzende Ära anbrechen. Die Vorarbeiten für die neue Ausgabe brachten eine schwere Enttäuschung. Alles war auf den Kopf gestellt. Eigentlich sollte mir die juristische Fachwissenschaft dankbar sein, daß ich das erkannt und zur Sprache gebracht habe. Welche Schande wäre es gewesen, wenn ein Ausländer die Untauglichkeit der neuen Ausgabe erkannt und gerügt hätte? Am Anfang meiner Kritik sprach ich die Hoffnung aus, daß mir die Juristen den Einbruch in ihr Dominium nicht verübeln würden. Ob sie in Erfüllung gegangen ist? Fast möchte ich daran zweifeln.

Brunner hatte mich aufgefordert, meine Bedenken schriftlich niederzulegen. Sehr ungern habe ich dies getan¹⁾. 16 Gelehrte wurden zu gutachtlichen Äußerungen aufgefordert. Alle eingegangenen Gutachten²⁾ fielen gegen die Veröffentlichung aus. Das kürzeste war vernichtend. Nordens erklärte, daß die neue Ausgabe einen Rückschritt auf der ganzen Linie, und mehr als das eine schwere Gefährdung aller und jeder Editionstechnik bedeute; die elementarsten Grundsätze der Kritik seien in einem Umfange ignoriert, für die ihm jeder Maßstab fehle. Es sei das schärfste Urteil, das er je abgegeben habe.

Das genügte aber den entscheidenden Stellen noch nicht. Es wurde noch eine Erwiderung Krammers im N. A. abgedruckt. Mir wurde gleich gesagt, daß ich das Wort — nicht mehr erhalten würde.

Krammer hat also das letzte Wort behalten, und der Streit schien unentschieden zu enden. Hatte die Wissenschaft versagt? Wie so etwas möglich sein konnte, fragt selbst Seeliger³⁾. Es wurde sogar die Möglichkeit erwogen, daß sich die Leitung der MG. noch hinterher positiv von der Richtigkeit der Krammerschen Aufstellungen überzeugen könnte. Indessen die Plenarversammlung

1) Der Umsturz der textkritischen Grundlagen der Lex Salica, NA. 40, S. 500—582.

2) Gedr. NA. XLI, S. 379 ff.

3) Archiv für Urkundenforschung 1918 VI, 157.

beschloß die Einstampfung der schon gedruckten Bogen, und so endete dieses Trauerspiel.

Über Mangel an Wohlwollen konnte sich Krammer wahrlich nicht beklagen. 12 Jahre hatte er an den Bogen gesessen und Urtext konstruiert, und schließlich wanderte alles in die Papiermühle.

Für meine Leges-Forschungen sind die Juristen nicht gerade übermäßig begeistert gewesen, und das verdenke ich ihnen auch nicht. Aber wenn sie immer traurigen Gedanken nachhängen, so sollten sie sich doch auch daran erinnern, daß ich ihren Kollegen Merkel gegen Brunners Anwürfe verteidigt habe.

Ein einziger hat sie gründlich studiert und ist mir als Mitstreiter erstanden. Das ist ein Philologe. Er erkannte, daß es sich hier um geistige Werte von großer Bedeutung handele: Walter Stach, Privatdozent und Studienrat in Leipzig. Die von ihm begründete neue Abteilung der historischen Vierteljahrsschrift beweist, welch tiefes Verständnis er für diese höchste philologische Kritik besitzt; und daß das allgemeiner bekannt und ihm in seiner durch den doppelten Beruf bedrängten Lage geholfen werde, ist mein innigster Wunsch.

Mit der Text-Konstituierung der Lex Salica habe ich begonnen und bin die gleichen Wege gewandelt, wie einst Waitz. An einer Stelle stieß ich nun in der besten Hs. 1 auf eine auffällige Lesart, und schon Waitz hatte hier gestockt. Im Titel vom Schweinediebstahl heißt es II, 6 *Qui numerus usque ad duos porcos [simili conditione Zus. 1] convenit observare.*

Der vorhergehende Diebstahl eines 2-jährigen Schweines wird mit 600 Denaren gesühnt, das sind 15 sol., und bis zu 2 Schweinen soll also ebensoviel gebüßt werden. Der Zusatz *simili conditione* ist also überflüssig; Waitz hat ihn gestrichen und in die Anmerkungen verworfen. Geffcken und Behrend haben ihn aber in den Text gesetzt. Und mit Recht! Er ist das kostbarste Zeugnis, der Schlüssel zu allen Problemen der Lex Salica. Die älteste merovingische Königsurkunde, die wir besitzen, der Brief Chlodwigs an die Bischöfe vor dem Einmarsch in das Westgotenreich 507, das einzige echte Dokument, das zur Vergleichung mit der Lex Salica herangezogen werden kann, das mehr wiegt als alle eingebildeten Weistümer, liest ebenso, hat dieselbe Formel: die beiden Stellen verdienen einander gegenübergestellt zu werden.

Lex Salica von 507 II, 6 <i>Quo numero usque ad duos porcos simili conitione convenit ob- servare.</i>	Ep. Chlothovechi v. 507 (MG. Cap. I) <i>simili condicione et de clericis — praeceptum est observare.</i>
---	---

Der Brief Chlodwigs ist an die Bischöfe vor dem Einmarsch in das Westgotenreich 507 gerichtet.

In dem Briefe setzt der König die Bischöfe von dem Einmarsch in Kenntnis und zugleich von seinem Erlaß an das Heer (*exercitus*), daß er alle christlichen Kirchen befriedet habe (*omnium ecclesiarum*), also auch die arianischen, — der heidnische König auch die Plünderung geistlicher Personen verboten habe.

Also dieselbe Formel in der Lex von 507 und in dem Briefe von 507!

Da wird man doch wohl um den Schluß nicht herumkommen können: beide Schriftstücke sind von demselben Schreiber geschrieben: die Lex Salica hat also der Schreiber König Chlodwigs verfaßt und zwar im J. 507.

In Krammers Ausgabe stand der kritische Satz nicht. Mit ihr hätte also mein mathematischer Beweis nicht geführt werden können.

Welches Unheil habe ich angerichtet, daß ich ihr Erscheinen verhindert habe. Die Zentralkommission der MG. hat sich über-rumpeln lassen!

Im Briefe spricht der Schreiber des Königs weiter wie in der Lex von Rechtsformen (*paces nostra*), er spricht von der Beweisführung: *et fuerint adprobati*. Das ist die ständige Formel der Lex, die so oft wiederholt ist, und schon II, 3 steht *et ei fuerit ad probatum*, aber allein in 1, und Waitz hat es wieder irrig in die Noten gesetzt. Es gehört in den Text. Noch manch andere Wendung ließe sich zum Vergleich heranziehen; ich mache aber Schluß. Wer nicht sehen will, wird sich doch nicht überzeugen lassen. Der Schreiber Chlodwigs war ein Jurist. Es war der Schreiber, der die Lex Salica geschrieben hat. Den Brief schloß mit dem Bibelvers Gen. 23, 8: *Perit iustus cum impio*. Der Schreiber des Briefes des Königs zur Befriedung der christlichen Kirchen im Gotenlande war ein Christ.

Wer glaubt nun noch das Märchen Gregors, der Heide Chlodwig habe Kirchen verbrannt?

Chlodwig war viel klüger als der fanatische Geschichtsschreiber der Franken, der nur den katholischen Glauben gelten ließ, der ihm in den Himmel verhelfen sollte.

Chlodwig war gegen alle Untertanen gleich tolerant. Er hatte einen weiteren Horizont als der Bischof von Tours.

Für den heidnischen Ursprung der Lex wird II, 13 in dem schon oft zitierten Schweinetext der Diebstahl des *maialis votivus* geltend gemacht, der mit 700 Denaren = 17½ sol. gesühnt wird,

wenn es mit Zeugen bewiesen werden kann (*fuert adprobatum*), daß es ein *votivus* sei. Es kann wohl kaum zweifelhaft sein, daß es sich um einen zum Opfern¹⁾ gelobten Eber handelt, und auch bei der christlichen Sympathie des Königs wird es kaum auffallend erscheinen, daß er einen solchen Fall unter Strafe stellen ließ, der bei den heidnischen Franken jeden Tag vorkommen konnte. Aber auch die Christen kannten damals geweihte Tiere und eine Variante *sacrurus* könnte eine spätere Korrektur von christlicher Hand in den Hss. 2. 4 sein. Dahn²⁾ hat die Beziehung auf das Heidentum bestritten; jedenfalls wäre das der einzige heidnische Anklang, der für gesichert anzusehen ist. Erst Chlodwigs Sohn Childebert I. ist gegen das Heidentum eingeschritten.

Die Zurückhaltung, welche die Lex in Sachen der Religion beobachtet, entsprach ganz der Staatskunst und ist das Werk des großen Königs, der sich wohl hütete, einen Teil seiner Untertanen vor den Kopf zu stoßen.

Daß der Gesetzgeber kein Christ ist, zeigt schon das Fehlen des Wergeldes für die Bischöfe. Sie schützt allein der Brief des Königs. Aber für ein Verbrechen an ihnen war keine Buße in der Lex angesetzt.

In der Hs. 1 findet sich nicht die geringste Spur des Christentums, und auch schon deshalb verdient sie den Vorzug vor allen andern. Den vollen Wert dieser Hs. hatte selbst Waitz nicht erkannt. Die Hs. hat Sätze ganz allein, die in allen andern Hss. fehlen und durchaus echt sind. Wenn die Überschüsse der andern Hss. der Interpolation verdächtig sind, so ist es bei 1 nicht der Fall. Eine neue Ausgabe muß sich so eng wie möglich an 1 anschließen. Es ist der zuverlässigste Führer für die Textkritik. Bei den andern Hss. kann in der Wiedergabe der Varianten Beschränkung geübt werden. Die Überlegenheit von 1 ist auch ganz natürlich. Sie stammt aus der Heimat der Lex und konnte einen vorzüglichen Archetypus benutzen.

Bei Krammer hatte sie die tiefste Stufe 4.

Zunächst steht ihr die älteste noch aus dem 8. Jh. stammende Hs. 2 aus Weißenburg, jetzt in Wolfenbüttel. Hier ein Beispiel: aus demselben Schweinetitel II, 3 *si quis soroba subbaterit* zahlt 280 Denare = 7 sol. Für *in assum (asso)* 1. 2 haben die schlechten Hss. 3. 4 *de furto*, und das hatte Krammer in den Text gesetzt. Der einfache Diebstahl eines Ferkels wird im vorbergehenden

1) Pauly-Wissowa, Real-Enzyklopädie 1921, XII³, S. 603 ff. s. v. Schwein.

2) Dahn, Könige der Germanen VII, S. 52.

Kapitel nur mit 40 Den. = 1 sol. bestraft. Die Höhe von 7 sol. beweist, daß hier ein erschwerender Umstand hinzutritt, nämlich die Abtreibung der Frucht durch Schläge auf den Bauch der trächtigen Sau¹⁾. Die besten Hss. 1. 2 lesen vielmehr *in asso*, und diese Lesart haben sämtliche Ausgaben. In Berlin scheint man *assum* nicht verstanden zu haben. Die Abtreibung erfolgte zum Zwecke des Bratens. Es ist die Schlemmerei rauher Krieger im Felde. Wegen der Abortierung traf den Missetäter die strenge Buße. Chlodwig hat auf Ordnung gehalten.

Vor der Lex muß einmal ein Praeceptum Chlodwigs gestanden haben, worin er die Einführung befahl. Gleich im Anfang des Gesetzes I, 1 zeigt die Bestimmung über die Ladung, *dominicis tegibus*, daß es ein Königsgesetz ist. *Dominus noster* war im römischen Reiche der Kaiser; bei den Franken ist es Chlodwig. Wie einst der Kaiser übt auch der siegreiche Frankenkönig die gesamte Jurisdiktions-Gewalt aus. Sein Schreiber hatte seinen Weisungen nachzukommen. So und nicht anders ist die Lex Salica entstanden. Die Lex verfaßte der Schreiber des Königs. Nach dem Tode Chlodwigs hatte die Einführungsorder keinen Sinn mehr, und man ließ sie weg.

Der Brief Chlodwigs ist übrigens allein durch eine Konzilienhs. auf uns gekommen. Er steht dort vor dem Konzil von Orléans 511. Gregor hat beide so wichtige Schriftstücke unterschlagen, weil sie seiner Geschichtspragmatik Lügen straften. Daher mußten sie fallen. Er wollte nicht, daß sie auf die Nachwelt kommen sollten.

Sein christlicher Schreiber war wohl ein Geistlicher. Der Grund liegt auf der Hand. Weil seine Franken nicht schreiben konnten. Das neubegründete Weltreich gebrauchte aber nicht bloß tüchtige Krieger, sondern auch Leute von der Feder. In dem neubegründeten großen Reiche behielten die römischen Untertanen ihr römisches Recht. Wenn man sich einbildet, daß vor der Lex Salica schon andere schriftliche Rechtsaufzeichnungen bei den Franken vorhanden gewesen seien, so setzt das voraus, daß damals wie heute die Menschen des Schreibens kundig gewesen seien. Man hat sogar geglaubt, daß die Lex Salica ursprünglich deutsch geschrieben gewesen sei. Auf welche Einfälle übergelehrte Phantasten doch verfallen!

1) Die Pithoeus-Glosse (Merkel, Lex Salica 1850, S. 101) erklärt richtig *subbaterit: porcello ventre matris occidit.*

Die Lex Salica konnte nur ein starker König wie Chlodwig schaffen. Sie faßte das Weltreich zusammen.

Die Lex Salica ist ein Diktat Chlodwigs.

Durch meine Entdeckung wird alles hinfällig, was bisher in Deutschland und Frankreich über die Entstehung der Lex Salica geschrieben ist und die Forschung muß wieder ganz von vorn beginnen. An die Stelle der Heimat der Franken tritt das eroberte Westgothenreich, an die Stelle der fränkischen Bauern mit ihren Bauermeistern traten die tapfern Krieger des Königs. Alles, was von Dorf- und Hundertschaftsverfassung, von Marken und Weistümern usw. gefabelt worden ist, ist dahin. Die künftigen Neuausgaben der deutschen Rechtsgeschichten müssen von Grund aus umgearbeitet werden — die Verleger trauern!

Erst auf römischem Boden sind die germanischen Völker zur Aufzeichnung ihrer Rechte gekommen. Erst 511 auf dem Concil von Orléans wurden auf Chlodwigs Weisungen die Sonderbestimmungen zu Gunsten der Kirche getroffen — z. B. das Asylrecht eingeführt —, die man im Urtext der Lex Salica vergeblich sucht.

Die fortschreitenden Bedürfnisse des Volkes machten Abänderungen und Erweiterungen des Gesetzes notwendig. Aber bei den folgenden Königen war die politische Lage eine ganz andere. War die Lex Salica das Diktat eines siegreichen Königs, sollte sie geändert und erweitert werden, so hatten jetzt Optimaten und Bischöfe ein Wort mitzureden.

Selbstverständlich wird ein König wie Chlodwig seinem Schreiber seine Weisungen gegeben haben und sogar den Bischöfen gab er seine Instruktionen. Dem Concil von Orléans sandte er eine Liste der Titel¹⁾, die es beschließen mußte. Auch gegenüber der Kirche trat er als Herr auf. Die Bischöfe durften nicht beschließen, was sie wollten. Ein armseliger Schreiber war noch mehr gebunden; er war ja nur Werkzeug. So entsteht ein ganz anderes Bild von der fränkischen Gesetzgebung, als es sich die Fachleute ausmalen.

Was Brunner sich in seiner Rechtsgeschichte 1887, S. 300 über die Entstehung der Lex Salica zurecht gemacht hat, ist mir nicht recht klar geworden. Er behauptete, daß man im Anschluß an den Euricianus Weistümer des geltenden Rechtes aufgenommen habe. Hat jemand schon solche fränkischen Weistümer gesehen und schriftliches Recht vor der Lex Salica? Was für unbedachte Ideen hat Brunner auf dem Markt geworfen! Er kennt eine Literatur der alten Franken. Die Liger Stelle, meint er, schließt

1) M. G. Conc. I S. 2: *titulos, quos dedistis.*

jedenfalls die Zeit vor Chlodwig aus, andererseits sprechen manche Züge für ein hohes Alter der Lex, so daß sie jedenfalls nicht aus der Zeit nach Chlodwig wird stammen können. Also weder vorher noch nachher! Gelehrige Schüler Brunners haben dann seine tief sinnigen Anregungen begierig aufgegriffen und weitergeführt und die fränkischen Weistümer aus der Lex herausgeschält. Das ist also die Errungenschaft der juristischen Schule.

Der Abgrund zwischen mir und der Fachwissenschaft ist unüberbrückbar. Selbst die ausgezeichnete Hs. 1 hat die Brunnersche Schule zu diskreditieren versucht. Sie ist einfach unbelehrbar. Ich habe den hohen Wert von 1 von neuem und ganz unwiderleglich festgestellt. Der Schreiber X und das Jahr 507 sind für alle Ewigkeit sichergestellt. Wer noch nicht ganz verblendet ist, muß mir beipflichten.

Auf der Rückkehr aus dem Westgothenkrieg hat sich Chlodwig vor einem Concil in Tours taufen lassen. Damals hat er sich auch in der Martinskirche selbst das Diadem auf das Haupt gesetzt, purpurne Kleider angelegt und als *Consul Augustus* ausrufen lassen¹⁾.

Er hatte sich eigenhändig zum Nebenkaiser gekrönt! Für das Abendland.

Er hatte Gallien unter seinem Scepter vereint. Welch' unerhörter Aufstieg.

Waitz A. R. S. 134. klagte, daß von den politischen Zuständen so wenig in der L. S. die Rede sei. Das hat natürlich seine Gründe. Die Franken mußten sich in den neuen Sitzen erst einleben.

Daß die Lex Salica ein Kriegsgesetz ist, zeigte sich schon oben bei der Ladung II, 1 *dominicis legibus*. Und dieser König griff mit schonungsloser Strenge durch. L. S. 50, 4 bestrafte er den Grafen, wenn er gebeten war und nicht kam, auch keinen Hilfsrichter schickte, wofern nicht *sumnis* ihn abhielt oder Königsdienst (*ratio dominica*), mit dem Leben; er konnte sich aber loskaufen. Das neue Recht schützte auch die Gothen gegen pflichtvergessene Beamte.

Die Lex Salica ist von allen germanischen Gesetzen das älteste, welches den deutschen Namen *grafio*, *graffio*, *graphio* für den *comes* kennt. Auch das ist ein Verdienst des Schreibers X von 507.

Sein Name ist verschollen, aber sein Werk habe ich ihm zugestellt! Es hat die Tausende von Jahren überdauert und ist noch

1) Vgl. meine Aufsätze N. A. XL, 497 ff.: „Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica“, besonders S. 513 und „Die erste deutsche Kaiserkrönung in Tours Weihnachten 508“: S. der Berliner Akademie 1933, XXIX, 1060 ff.

heute nicht ganz veraltet. Wer kennt nicht das salische Gesetz? Frauen dürfen nicht im Grundbesitz folgen. Dieses Recht ist noch heute von der größten historischen Bedeutung. Es geht auf die Bestimmung LIX, 5 *De alodis* zurück, *de terra vero nulla in muliere hereditas est, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertencat*. Salica hinter terra ist Interpolation späterer Hss. Auf einem fürstlichen Gute, wo ich eine Hs. verglich, sprach ich mit der Prinzessin über diese Bestimmung. Sie erklärte sie für ungerecht. Aber für Chlodwig war sie eine Notwendigkeit. Mit Frauen auf den Gütern hätte er seine Siege nicht erringen können. Die Männer waren seine Soldaten, und wir leben im Zeitalter der Naturalwirtschaft. Alle Dienste werden mit Grundbesitz vergolten. Der freie Franke hatte seine Villa. In die schönen Villae der Gothen und Römer waren andere Bewohner zugezogen. Bei dem reichen Grundherrn auf dem Lande kehrte später der Heilige Columban ein und bekehrte die Tochter. Durch Schenkungen fiel später vielfach der Grundbesitz an Kirchen und Klöster, zum Leidwesen König Chilperichs I. Nördlich der Loire bestand die unterworfenen Bevölkerung aus Kelten und Römern. Sonst lagen die Verhältnisse ganz ähnlich. Und in der Stammesheimat der Franken? Hier hat die Phantasie völlig freien Spielraum und kann sich nach Herzenslust austollen. Schriftliche Gesetze hat es bei den Franken vor Chlodwig nicht gegeben.

LIX *de alodis* bezeichnet kein freies Eigentum. Der Besitzer durfte das Land nicht nach Belieben vererben. Vor der Allodification der Lehen und Ablösung der bäuerlichen Lasten hat es in Deutschland kein freies Eigentum gegeben, also bis ins 18. Jahrh. Bis dahin war für Grundbesitz immer ein Obereigentümer vorhanden und der König bzw. der Kaiser war der ideelle höchste Obereigentümer. In Frankreich dürfte die Entwicklung ähnlich gewesen sein. Die Keime dieser historischen Entwicklung sind also schon in der Lex Salica vorhanden.

Ganz deutlich geht das aus dem wichtigen Tit. XIV, 4 hervor: *Si quis hominem, qui migrare voluerit et de rege habuerit praeceptum et abundavit in mallum publico, et aliquis contra ordinationem in dominica testare praesumpserit*, so soll er mit 200 Solidi bestraft werden. Damals konnte man also noch seinen zugeheilten neuen Wohnsitz wechseln und anderwärts zuziehen. Dazu bedurfte man aber einer Urkunde des Königs, und wer dagegen verstieß, wurde mit dem einfachen Wergeld des freien Franken bestraft. Zeigt diese Bestimmung nicht mit völliger Deutlichkeit den König, den Herrn, als Obereigentümer über Grund und Boden? Schröder hat das

auch zugegeben, aber Waitz' Verfassungsgeschichte hat es bestritten. Mit Unrecht. Tit. XLV *De migrantibus* zeigt, daß in einer Villa mehrere Personen wohnten, und wenn einer der Insassen widersprach, die Aufnahme eines neuen nicht gestattet wurde. „*Si quis super alterum in villa migrare voluerit*“. Der König gab dann also nicht seine Genehmigung. Wie ich schon N. A. XL, S. 564 dargetan habe, haben die Praepositionen der Lex Salica eine andere Bedeutung als im klassischen Latein und *super* ist soviel wie *contra*; vgl. Lex Salica XIV *De supervenientibus vel expoliatis* (= Räuberei). Es handelt sich also um einen Gewaltakt des freien Franken gegen die Villa eines andern. Dadurch bekommt der Titel ein ganz anderes Gesicht als man bisher geglaubt hat und von Ausmärkern und dgl. kann keine Rede sein. Villa ist das Landgut, der Meierhof. Einen *vicus* kennt die Lex Salica nicht.

XIV, 4 enthält noch eine kostbare Nachricht, die einen überraschenden Einblick in das Gerichtswesen der Lex Salica gewährt. Die Königsurkunde legt der freie Franke *in mallo publico* vor, und wer Widerspruch gegen den Befehl des Königs erhebt, büßt es mit 200 Sol., dem Wergeld des freien Franken. Man traut kaum seinen Augen. Die Lex oder vielmehr der geistliche Schreiber Chlodwigs X kennt bereits den Begriff des öffentlichen Rechtes. X kennt sogar den *Fiscus*. Das ist das älteste germanische Rechtsbuch. Es ist schon weiter vorgeschritten, als die historische Entwicklung in Deutschland vor der Revolution 1848 war. War das eine Folge der Berührung mit den Westgothen?

Zünftige Juristen wie Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, mußte das anregen, weiter in dieser Richtung zu schematisieren. Ob das gelingen konnte? Es gibt auch eine Überspannung juristischer Begriffe. Sein Grundsatz Gerichtshoheit ist Volkshoheit, nicht Königshoheit (S. 101) klingt geradezu verblüffend. Bisher glaubte ich, daß wir eine Volkssouveränität erst seit der Revolution haben. Es ist traurig, daß soviel Scharfsinn für nichts angewendet ist. Vor seinem Werke kann nur gewarnt werden.

Publicus an der obigen Stelle bedeutet, was es sonst stets bedeutet, den „Staat“. Und Vertreter des Staates war 507 König Chlodwig, der Sieger von VOUILÉ.

Das Gericht hält sein Beamter, der Graf; und in den alten Quellen ist der Graf der *iudex*, keineswegs bloß vollziehender Beamter, wie man gemeint hat. Den *mallus comitis* nennt auch das Kapitular IX, 1 (Geffcken S. 87). Das ist der *mallus publicus* der Lex Salica.

Sohm S. 151 läßt die Identität der Ausdrücke nur für die spätere Zeit gelten. So kann er eine Hoheit des Volkes konstruieren. Der Graf hatte nach seiner Bestallung bei Markulf I, 8 die Verwaltung des Gaues und die Jurisdiktion. Er sollte die Gaugenossen nach Recht und Gewohnheit regieren, die Witwen und Waisen schützen, Bösewichte bestrafen. Daran wird Sohms Jurisprudenz nicht leicht etwas ändern können. Eine Trennung von Jurisdiktion und Verwaltung gab es damals nicht. Der Graf war auch der Heerführer im Kriege und die *ingenui Franci* waren seine Untergebenen und hatten ihm zu gehorchen. Sein Wergeld bestimmte die Lex Salica tit. 54 als das Dreifache des Freien 600 Sol.

Publicus bezeichnet eben das Grafending. Die Lex Salica erwähnt mehrere *malli*, und man hat dabei an verschiedene Gaue gedacht. Aber das ist nicht angängig. Der Gau war viel zu groß, als daß ein *mallus publicus* für ihn genügte. Der Graf hatte also Stellvertreter, und einen solchen erwähnt Lex Salica 50, 4 bei der Bestrafung des Grafen, wenn er seine Pflicht versäumte *neque in rem mittit, qui cum legem et iustitiam exigere debeat*. Das war also der *vicarius* des Grafen. Später ist der Graf Territorialherr geworden, aber die uralten Dingstätten haben sich erhalten. Ihre Namen sind freilich heute ziemlich unbekannt. Es wäre eine verdienstliche Aufgabe für junge Historiker, sie festzustellen, und alle Nachrichten zu sammeln, welche sich auf sie beziehen. Das gäbe lehrreiche Arbeiten. Das mittelalterliche Gerichtswesen würde dadurch in helleres Licht gesetzt, für das noch wenig getan ist.

Das Wergeld der Lex Salica bewertet alle freien Franken gleich und eine über ihnen stehende Schicht hat es nicht gegeben. Waitz hat die Vermutung geäußert, der fränkische Adel sei in dem Kriege gefallen. Er hat sie aber später selbst zurückgezogen. Fast möchte ich umgekehrt vermuten, er sei durch den Krieg emporgekommen. Nach einem Siege verteilte der König die Beute.

In der Lex Salica hat der *ingenuus Francus* das höchste Wergeld 200 sol. In LS XLI wird dem freien Franken der *barbarus, qui lege Salica vivit*, mit demselben Wergeld gleichgestellt; und was hat man sich den Kopf zerbrochen, wer dieser *barbarus* wohl sein könnte? Waitz Altes Recht 98 vermutete keltische Bewohner des Landes. Nachdem ich die Entstehung der Lex und das Abfassungsjahr 507 festgestellt habe, ist die Bedeutung ganz klar. Es sind die eben unterworfenen Gothen. Chlodwig billigte auch dem *barbarus salicus*, wenn ihn ein Römer beraubte, die Buße des freien Franken zu. XIV, 2 *Si vero Romanus barbarum Salico ex-poliaverit, legem superiorem convenit observare*; Sohms hielt den *bar-*

barus Salicus für identisch mit dem *ingenuus Francus*. (S. 573). Was soll man dazu sagen? Chlodwig hat die Gothen, die sich zum salischen Recht halten, mit den freien Franken gleichgestellt. Den Römern billigte er ein Wergeld von 100 sol. zu, also das halbe des freien Franken LS. Cap. IV, 1. War aber der Römer *possessor* und *conviva regis*, so verdreifachte sich das Wergeld zu 300 sol., stieg also noch über das des freien Franken. Welche Großmut hat dieser König geübt! Der *romanus tributarius* hatte 62 $\frac{1}{2}$ sol. Wergeld XLI, 7. Chlodwig hat die römische Bevölkerung sofort in den fränkischen Organismus aufgenommen. Er hatte sofort erkannt, daß ihm der Sieg hohe kulturelle Werte zugeführt hatte, die er gut gebrauchen konnte.

Das Wergeld des freien Franken stieg, wenn der Getötete im königlichen Gefolge (*in truste cominica*) oder eine freie Frau war (XLI, 31 auf 600 sol.) LS. XLI, 3. Man beachte die hohe Einschätzung des weiblichen Geschlechtes! (Steht aber nur in 1, gemildert XXIV, 7.) Aber auch das Wergeld des freien Franken erhöhte sich auf das Dreifache, wenn er im Kriege getötet wurde LS. LXIII. *De homine in hoste occiso*. Im Urtext folgen nur noch zwei Titel. Die Lex Salica führt uns also am Schlusse direkt in den Feldzug.

Der erste Titel der Lex handelte von den Ladungen und gleich die ersten Zeilen von den Ladungen *Legibus dominicis*. Wer ihnen nicht nachkommt, büßt mit 600 sol., also ebenfalls mit dem dreifachen Wergeld des freien Franken. Wer mit einer *dominica ambascia* betraut ist, kann nach cap. 4 nicht geladen werden. Eine Sendung für den Herrn, den König, war ja wohl das vornehmste Geschäft damals, wie es noch heute ist. Gregors Werk zeigt uns, daß in christlicher Zeit besonders Bischöfe mit diplomatischen Sendungen betraut wurden, die eine hohe Bildungsstufe erforderten.

Vergegenwärtigt man sich, daß die freien Franken der Lex die Krieger des Königs waren, mit denen er seine Siege erfochten hatte, und wie die Codification im Westgothenkriege nach der Schlacht bei Vouillé 507 erfolgt ist, so wird man vielleicht bei der Auslegung mehr die militärischen Belange betonen. Ich erinnere an das Contubernium Lex Salica XIV, 6. Wenn einer eine Villa gestürmt hat, sollen die Teilnehmer *quanti in eo contubernio probantur* mit 62 $\frac{1}{2}$ sol. jeder bestraft werden. Geffcken übersetzt „Bande“. Contubernium ist aber die Zeltkameradschaft, und die Täter sind freie Franken. Schon Waitz altes Recht S. 139 hat das Wort auf das Heer bezogen. Tit. XLII mit der Überschrift

De homicidio in contubernio facto zeigt den Überfall einer solchen Zeltkameradschaft auf einen freien Franken in seinem Hause und dessen Tötung. Der folgende Tit. XLIII *De homicidio in convivio facto* handelt von nicht militärischem Totschlag.

Neben den *ingenui Franci* bildeten die *Liti* und *Servi* eine niedrigere Bevölkerungsschicht. Ihre Beraubung büßte der Franke mit XV—XXXV sol. Lex Salica XXV. 2 ff. + 5. Der Lite wurde durch die Freilassung keineswegs ganz frei, hatte also nach wie vor das Wergeld des Unfreien. Aus diesen Ständen ist der Bauernstand hervorgegangen. Wer die umgekehrte Entwicklung lehrt, daß die Bauern ursprünglich frei gewesen und erst allmählich in die Knechtschaft herabgedrückt seien, stellt die Sache auf den Kopf. Der freie Franke ist Krieger und Grundbesitzer, aber kein Bauer. Daß er Krieger war, war bisher wenig beachtet. Zur Bebauung seiner Äcker hatte er die Sklaven. Marken, Allmenden, Weistümer kennt die Lex Salica noch nicht. Der *dominus* ist im Laufe der Zeit von Stufe zu Stufe herabgesunken. Erst der römische Kaiser, dann der König der Franken, im Mittelalter der freie Adlige und heute? Heute ist jeder Diener (*servus*) ein Herr. Weiter kann der Titel nicht sinken.

Egalité, liberté, fraternité!

König Ernst August von Hannover, der selbst durch salisches Recht auf den Thron gekommen war, ein Aristokrat vom Scheitel bis zur Sohle, sagte einmal: „Gott hat lange und kurze Menschen geschaffen. Er wollte nicht, daß alle Menschen gleich seien.“

Das höchste Gericht der Lex Salica ist das Königsgericht, und wenn sich der König etwas zu Schulden kommen ließ? konnte er geladen werden, wie der freie Franke?

Die Frage beantwortet Gregor V. 18: „Wenn einer von uns den Pfad der Gerechtigkeit verläßt, kannst du ihn zurechtweisen, sagte er zu König Chilperich I. Aber wenn du abirrst, wer wird dich zurechtweisen?“ Der König konnte vor kein Gericht geladen werden; er stand über dem Gesetz, das er gegeben hatte.

Auf das Wergeld des Grafen folgt LIV, 2: *Si quis sacebarone aut obgrafionem occiderit, qui puer regius fuit*, soll mit 300 sol Wergeld büßen. Viel Scharfsinn hat man auf die Deutung dieses *obgrafio* verwandt, das nur in der besten Hs. 1 steht, aber nicht gestrichen werden darf. Die Bedeutung des *sacebarone* ist umstritten. *obgrafio* hielt Waitz 137, A für einen Schreibfehler. Kern Nr. 243 bei Hessels erklärte: Untergraf oder Hofgraf. Ich schlage die Konjektur *gografio* vor. Die Go ist später die Unterabteilung des *Gaues* (*pagus*). Gografen hat es später in Menge gegeben. Den

Gau füllt Waitz mit Hundertschaften aus (*centenae*). Aber das Wort sucht man in der Lex vergebens. Er sucht dann noch nach einer kleineren Abteilung der Zehntschaft, für die jeder Anhalt fehlt. Der *centenarius* begegnet öfter und zwar in Verbindung mit *thunginus*. Vom *thunginus* nimmt Waitz (Altes Recht S. 137), es als zweifellos an, daß er vom Volke gewählt würde. Das Volk ist ein ganz moderner Begriff; in der Lex Salica sind es die freien Franken, und der Schild erklärt sich allein aus dem Heerlager. Wo hätte man sonst jemals im Gericht Schilde gebraucht?

Die Lex ist für die Krieger Chlodwigs geschrieben. Den Fachleuten muß ich es überlassen, die Wege weiter zu verfolgen, die ich gebahnt habe. Der Jurisprudenz öffnet sich jetzt ein ganz neues und weites Feld der Betätigung. Der Ausgangspunkt jeder neuen Forschung muß aber der Erlaß Chlodwigs von 507 sein, der mit der Lex in innigstem Zusammenhang steht und ohne den sie nicht zu verstehen ist. Der Brief Chlodwigs allein hat mir zu der glänzenden Entdeckung verholfen, die alles umstößt, was bisher über den Gegenstand geschrieben ist.
